

Mindestbedingungen für die Abschlüsse an der Janusz Korczak-Gesamtschule nach APO-S I NRW

Abschlüsse	HA 9 (§ 40, 22, 25)				HA 10 (§ 41, 22, 25)			
	Hauptschulabschluss				Hauptschulabschluss nach Klasse 10			
E-Ebene								
G-Ebene	4	4	4	4	4	4	4	4
Wahlpflicht	4				4			
Übrige Fächer	Alle 4				Alle 4			
Fächergruppe I (FG I)	Deutsch, Mathematik				D, M, Lernbereiche AL und NW			
Fächergruppe II (FG II)	Übrige Fächer				Übrige Fächer			
Erlaubte Defizite	1 x 5 in FG I und 1 x 5 oder 6 in FG II oder 1 x 5 in FG II und 1 x 5 oder 6 in FG II				1 x 5 in FG I und 1 x 5 oder 6 in FG II oder 1 x 5 in FG II und 1 x 5 oder 6 in FG II			
Ausgleichsmöglichkeiten	Nicht vorhanden				Nicht vorhanden			
Versetzung/Abschluss nicht erreicht	1 x 6 in FG I oder 2 x 6 in FG II				1 x 6 in FG I oder 2 x 6 in FG II			
Weitere Hinweise	<p>In den Fächern, in denen Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde, können die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.</p> <p>Eine Nachprüfung von ungenügenden Leistungen ist ausgeschlossen.</p> <p>Eine Nachprüfung ist nur in einem Fach möglich.</p> <p>Eine Nachprüfung ist nur in dem Fach möglich, in dem die Minderleistung erzielt wurde.</p> <p>Defizite in einer zweiten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.</p> <p>HA 10: Eine Nachprüfung ist am Ende der 10 nicht mehr in den Fächern der Zentralen Prüfungen (D, E, M) möglich.</p>							

Abschlüsse	FOR (§ 42)				FORQ-E (§ 43)				FORQ-Q (§ 43)
	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)				Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase)				Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Qualifikationsphase)
E-Ebene	4	4			3	3	3		siehe Kriterien bei FORQ-E
G-Ebene			3	3				2	
Wahlpflicht	4				3				Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er <ul style="list-style-type: none"> • bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat, • die Leistungen die Anforderungen des FORQ-E übertreffen • die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.
Übrige Fächer	zweimal 3 / sonst 4				Alle 3				
Fächergruppe I (FG I)	Deutsch, Mathematik, Englisch, WP								
Fächergruppe II (FG II)	Physik und übrige Fächer								
Erlaubte Defizite	1 x eine Note schlechter in FG I oder FG II, falls Ausgleich durch eine bessere Leistung in einem Fach dieser FG und 1 x um bis zu zwei Noten schlechter in FG II (kein Ausgleich nötig, bleibt unberücksichtigt)				1 x eine Note schlechter in FG I mit Ausgleich in FG I und max. 2 x Note 4 und 1x Note 4 oder 5 in FG II mit entsprechend vielen Ausgleichsnoten (min. 3 x Note 2)				
Ausgleichsmöglichkeiten	FG I darf auch FG II ausgleichen – nicht aber umgekehrt								
Abschluss nicht erreicht	bei Unterschreitung um 2 x eine Note in FG I oder bei Unterschreitung um zwei Noten in einem Fach in FG I oder bei Unterschreitung um zwei Noten in zwei Fächern in FG II								
Weitere Hinweise	Eine Nachprüfung von ungenügenden Leistungen ist ausgeschlossen. Eine Nachprüfung ist nur in einem Fach möglich. Eine Nachprüfung ist nur in dem Fach möglich, in dem die Minderleistung erzielt wurde. Eine Nachprüfung ist am Ende der 10 nicht mehr in den Fächern der Zentralen Prüfungen (D, E, M) möglich. FOR: Die im dritten E-Kurs erzielte Note wird so gewertet wie eine um eine Notenstufe bessere Note im Fach des Grundkurses (z. B. E-Ebene 4 = G-Ebene 3, kein Defizit) FORQ: Die im vierten E-Kurs erzielte Note wird so gewertet wie eine um eine Notenstufe bessere Note im Fach des Grundkurses (z. B. E-Ebene 3 = G-Ebene 2, kein Defizit)								

Dies ist nur eine zusammenfassende Darstellung. Es gilt bei allen rechtlichen Entscheidungen die ausformulierte Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I NRW in der zuletzt gültigen Fassung. Aus der zusammenfassenden Darstellung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.